

**Zuständigkeiten für die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NW i.V.m. § 83 Abs. 2 GO NW n.F.**

Beschluss des Kreistages vom 03.11.1995	Vorschlag für eine Neufassung
<p>1. <u>Überplanmäßige Ausgaben</u></p> <p>Überplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 82 Abs. 1 GO NW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 100.000 DM (51.129,19 €) betragen.</p> <p>Die übrigen überplanmäßigen Ausgaben sind als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 10 % des Haushaltsansatzes ausmachen und mindestens 50.000 DM (25.564,59 €) betragen.</p> <p>Überplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW geringfügig, wenn sie im Einzelfall 1.000 DM (511,29 €) nicht übersteigen.</p> <p>2. <u>Außerplanmäßige Ausgaben</u></p> <p>Für die außerplanmäßigen Ausgaben die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gilt die doppelte Mindestgrenze der Ziff. 1</p> <p>Andere außerplanmäßige Ausgaben sind dann erheblich, wenn sie 50.000 DM (25.564,59 €) übersteigen.</p> <p>Außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne von § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW geringfügig, wenn sie im Einzelfall 1.000 DM (511,29 €) nicht übersteigen.</p> <p>3. <u>Ausnahmen</u></p> <p>Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ausgaben von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und Ausgaben, die mit überdurchschnittlichen Folgekosten in den nächsten Jahren verbunden sind.</p>	<p>1. <u>Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</u></p> <p>Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes und mindestens 60.000 € betragen.</p> <p>Die übrigen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 10 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 30.000 € betragen.</p> <p>Als Ansatz gilt eine Aufwands- und/oder Auszahlungsposition im jeweiligen Teilplan.</p> <p>2. <u>Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</u></p> <p>Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie 100.000 € übersteigen.</p> <p>Andere außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dann erheblich, wenn sie 30.000 € übersteigen.</p> <p>3. <u>Ausnahmen</u></p> <p>Diese Regelungen gelten nicht für Aufwendungen und Auszahlungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung und mit überdurchschnittlichen Folgekosten.</p>